VERORDNUNG (EWG) Nr. 1700/72 DER KOMMISSION

vom 4. August 1972

über die Festsetzung des im Rahmen des Einfuhrlizenzsystems für Tomatenkonzentrate auf die Bezugsmenge anzuwendenden Prozentsatzes

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1425/71 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Einführung von Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 der Kommission vom 20. Juli 1971 über die bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten anzuwendenden Schutzmaßnahmen (4) wurden Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Herkunft aus Drittländern, ausgenommen Griechenland, festgelegt. Zu diesem Zweck wurde durch die genannte Verordnung ein System zur Beschränkung der Einfuhren geschaffen, in dessen Rahmen Einfuhrlizenzen vorgesehen sind.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung hat die Kommission die Lage zu prüfen und zu entscheiden, für welche Mengen Lizenzen erteilt werden, indem sie festlegt, welcher Prozentsatz auf die für jeden Antragsteller ermittelte Bezugsmenge anzuwenden ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1400/72 der Kommission vom 30. Juni 1972 (5) hat die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Tomatenkonzentrate ausgesetzt durch Festsetzung des Prozentsatzes auf Null für Einfuhren aus Drittländern, die sich nicht bereit erklärten, die Einhaltung eines bestimmten Preisniveaus bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zu garantieren. Die Kommission hat die Prüfung der Schutzmaßnahmen für das in Frage stehende Erzeugnis vervollständigt. Es erscheint notwendig, den obengenannten Prozentsatz zu ändern, indem er so festgesetzt wird, daß das Gleichgewicht zwischen den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 vorgesehenen Maßnahmen und der Abweichung von diesen Maßnahmen gewahrt bleibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 8. August 1972 wird den gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 gestellten Einfuhrlizenzanträgen im Rahmen der in dem Antrag angegebenen Menge und bis zu 30 % der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 vorgesehenen Bezugsmenge stattgegeben.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1400/72 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 68.